

IX. Im Gefüge des Staatskörpers.

In einem kleinern oder größern Ganzen zu leben und für dasselbe zu wirken, das gibt dem Menschen edle Ziele, weckt seine besten Kräfte, schafft ihm hohe Befriedigung. Als Teil eines wertvollen Ganzen, dem er nützlich ist, fühlt er sich gehoben in seinem eignen Wert, gewinnt er an Selbstachtung und Vertrauen bei den Mitmenschen. Daß eine den Mitmenschen nützliche Tätigkeit rechtschaffen, sittlich sein muß, versteht sich von selbst, da die menschliche Gemeinschaft auf Gerechtigkeit und Sittlichkeit beruht und durch Unsitlichkeit, Ungerechtigkeit und Bosheit zerstört würde.
S. Normann.

Der Staat ist die Vereinigung der in einem Lande sich aufhaltenden Menschen zur Erhaltung und Beförderung des Gesamtwohls im Innern, sowie zum Schutze gegen Beeinträchtigungen von außen. Die Mitglieder des Staates heißen Staatsangehörige oder Staatsbürger, die Regeln und Vorschriften aber, wonach sie sich untereinander und gegeneinander zu verhalten haben, Gesetze. Die Bedingungen insbesondere, unter denen sich die Staatsangehörigen den Anordnungen des gemeinschaftlichen Oberhauptes unterwerfen und wie weit dieses gehen dürfe, nennt man Staatsverfassung und nach der Urkunde, die diese Bedingungen enthält, die Verfassungsurkunde. Dem Staatsoberhaupt kommt die Verwaltung der gemeinsamen Interessen, sowie die Anwendung der Gesetze zu. Der Staatsgewalt gegenüber und von ihr unzertrennlich steht die Pflicht der Staatsbürger, sich den Gesetzen zu unterwerfen. Dafür haben auch alle Untertanen gleiche Rechte und gleichen Schutz zu erwarten. Bezüglich der Art und Weise, wie in den Staaten die Gewalt ausgeübt zu werden pflegt, unterscheidet man die Staatsformen: Monarchie (autokratische und konstitutionelle) und Republik oder Freistaat (Aristokratie und Demokratie).

Das Deutsche Reich ist nach der Reichsverfassung vom 16. April 1871 ein „ewiger Bund“, den die deutschen Fürsten und die deutschen freien Städte „zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“ geschlossen haben. Inhaber der Reichsgewalt sind die Verbündeten. Mit dem Bundespräsidium verbindet sich für den König von Preußen der Titel Deutscher Kaiser. Als solcher ist gegenwärtig, und zwar seit dem 15. Juni 1888, Se. Majestät Wilhelm der II. oberster Chef der gesamten eignen Verwaltung des Reiches und zugleich Bundesfeldherr. Die gesetzgebenden Faktoren des Reiches sind Bundesrat (Vertretung der Einzelstaaten) und Reichstag (Vertretung des Volkes durch 397 Abgeordnete).

Das Königreich Sachsen ist ein Glied des Deutschen Reiches und eine konstitutionelle Monarchie, d. h. ein Staat, wo dem Volke durch seine Vertretung ein Mitwirkungsrecht bei den wichtigeren Regierungshandlungen, namentlich bei der Gesetzgebung, eingeräumt ist. Die Staatsverfassung beruht auf der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831. Der erlauchte Träger